



Gemeinde Geinberg

4943 Geinberg, Dorfstraße 9

Pol.Bez.Ried i.L.

<http://www.geinberg.ooe.gv.at>

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Geinberg vom 13.12.2018, mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme des Objektes Geinberg, Nonsbach 16, wobei die Abfallentsorgung für das Objekt Geinberg, Nonsbach 16 von der Gemeinde Polling im Innkreis durchgeführt wird.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in der Altstoffsammelinsel Geinberg, dem Altstoffsammelzentrum Obernberg am Inn und dem Altstoffsammelzentrum Altheim, zu den Öffnungszeiten. Überdies erfolgt eine kostenpflichtige Abholung gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Betriebe.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zur Altstoffsammelinsel Geinberg, zu den Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum Obernberg am Inn oder zu den Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum Altheim zu bringen, bzw. bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind zu den Öffnungszeiten zur Zauner Kompostieranlage GmbH, Weidenthal 3, 4950 Altheim zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

Die kostenlose Freimenge ist mit 2 m³ pro Woche begrenzt.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

(2) Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3
Biosäcke aus Maisstärke 60-120 Liter	EN 13432

(3) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle mit Ausnahme von Abfallcontainer werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(4) Die Abfallcontainer sind selbst zu beschaffen.

(5) Es dürfen nur die von der Gemeinde registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter verwendet werden.

(6) Die Abfallbehälter sind an den Abfuhrtagen ab 7,00 Uhr so aufzustellen, dass

- a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

(1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

(2) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Das **Mindestbehältervolumen** für Hausabfall je Anfallstelle liegt bei 60 Liter.

(3) Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

(4) Abfallbehälter für Biotonnen werden unter der Berücksichtigung der verwendeten Abfallbehälter für Hausabfälle zur Verfügung gestellt:

Je verwendeter Hausabfalltonne mit 60 / 90 / 120 Liter	1 Biotonne	60 Liter
Je verwendeten Abfallcontainer mit 770 Liter	2 Biotonnen	120 Liter
mit 1100 Liter	3 Biotonnen	120 Liter

§ 6 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 4-wöchentlich.

(2) **Sperrige Abfälle** können in der Altstoffsammelinsel Geinberg, im Altstoffsammelzentrum Obernberg am Inn und im Altstoffsammelzentrum Altheim zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung sperriger Abfälle gegen vorherige Anmeldung.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt aufgrund der Verwendung eines Konservierungsmittels auf Milchsäurebasis in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober zweiwöchentlich, in der übrigen Zeit vierwöchentlich.

(4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushalts-ähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung und auf der Internetseite der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, der Zauner Kompostieranlage GmbH, 4950 Altheim, Weidenthal 3 welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort 4950 Altheim, Weidenthal 3 zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 31.03.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 14.12.2018

Abgenommen am: 31.12.2018

Anhang 1

Zur Abfallordnung der Gemeinde Geinberg vom 13.12.2018

Vom Abholbereich der nach § 2 Abs. 4 – Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle – sind ausgenommen:

Kunde	Betrieb	Adresse
13220	Berglandmilch eGen	Moosham 10
7470	Glasklar Warenvertriebs GesmbH	Bahnstraße 18
8180	Hoeveler u. Co. Ges.mbH.	Moosham 40
9040	Innviertler- Traunviertler Lagerhaus eGen	Moosham 35
11270	KOWE CNC Dreh- und Frästeile MetallverarbeitungsgmbH.	Moosham 76
1064	PNS Data GmbH	Moosham 35
22000	TBG Thermenzentrum Geinberg BetriebsgesmbH	Thermenplatz 1
22040	TMA Telesmart GmbH	Moosham 31